

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

23.

---

## 42.) Generalverordnung,

die Steuer-Moderationen und die deshalb anzustellenden Erörterungen betreffend,

vom 22sten Juli 1822.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

Liebe getreue. Wir haben beschlossen, die Steuer-Moderationen und Befreiungen, welche mit Ablauf des Jahres 1824. zu Ende gehen, und derenthalber im Laufe der jetzigen Landesbewilligung, nach Maßgabe Unseres Generalis vom 15ten Januar 1819. wiederum die nöthigen Erörterungen anzustellen wären, im Allgemeinen, jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo deren Aufhebung entweder bereits bestimmt angeordnet worden ist, oder von Unserm Ober-Steuer-Collegio, den Umständen nach, noch verfügt werden wird, bis zu Ende der nächstkünftigen Landesbewilligung fortbestehen zu lassen.

Wie es nun sonach der, nach dem angezogenen Generale, vorzunehmenden Localerörterungen während der jetzigen Landesbewilligung, im Allgemeinen und ohne besondere Anweisung, nicht bedarf; so wird solches den Gerichts- und Steuerbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben zu Dresden, am 22sten Juli 1822.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Carl Wilhelm Schmieder.

[ 53 ]



43.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,  
 die Erläuterung der, in der Oberlausitzischen Amts- und Gerichtsordnung vom  
 Jahre 1612. P. I. Tit. vom Schuldenwesen über das Vorzugsrecht rück-  
 ständiger Kaufgelder enthaltenen Disposition betreffend,

vom 24sten Juli 1822.

**V**on GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Es ist mehrmals zu bemerken gewesen, daß bei den im Markgraf-  
 thum Oberlausitz anhängigen Concursprozessen eine Verschiedenheit der Meinungen darüber  
 vorgewaltet hat, ob nach dem daselbst geltenden Rechte rückständige Kaufgelder, wegen  
 deren der Verkäufer sich die Hypothek an dem verkauften Grundstücke vorbehalten, den-  
 jenigen Schulden, welche schon zuvor auf diesem Grundstücke gehaftet haben, vorzuziehen  
 seien, oder ob dieser Vorzug den ältern Realschulden vor den später hinzugekommenen  
 Kaufgelder-Rückständen gebühre, weshalb auch die abgefaßten Locationerkennnisse dieser-  
 halb ungleichartig ausgefallen sind. Wenn Wir nun der Ansicht, daß bei der Location  
 der Gläubiger in Oberlausitzischen Concursen denjenigen hypothecarischen Forderungen,  
 welche früher, als das verpfändete Grundstück an den Gemeinschuldner gekommen, auf  
 demselben gehaftet haben, der Vorzug vor den Kaufgeldern, weshalb der letzte Verkäufer  
 sich die Hypothek oder das Eigenthum daran vorbehalten hat, nach Ordnung der Zeit zu-  
 zusprechen ist, Unsern Beifall um so mehr ertheilen, als solches nicht allein mit den Grund-  
 sätzen der natürlichen Billigkeit, sondern auch mit den in der Amts- und Gerichtsordnung  
 vom Jahre 1612. P. I. Tit. vom Schuldenwesen, so wie in der ältern erbländischen Pro-

geordnung vom Jahre 1622. Tit. XLII. desfalls enthaltenen Dispositionen übereinstimmt; so wird dieses zu der erstern Erläuterung hierdurch bekannt gemacht, und haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden, auch sonst Alle, die es angehet, darnach gehorsamst zu achten.

Budissin, am 24sten Juli 1822.

von K i e s e n w e t t e r.

Ausgegeben zu Dresden, am 7ten August 1822.

Ernst Friedrich Hark, S.